

folgt: „Der Normadressat sollte sich im großen und ganzen sozusagen mit einer Kurzformel der rechtlichen Verhaltensanweisung und insbesondere ihres Richtigkeitsanspruches begnügen... so wie er sich bei der Verwendung technischer Apparate mit der Betätigung von Schaltern, Hebeln und Druckknöpfen begnügt, ohne das Funktionieren des Apparats im einzelnen zu kennen. Auch sollte er im übrigen die Richtigkeit unterstellen, ohne sie selber zu überprüfen — so wie wir in der Regel Apparate in Verwendung nehmen, ohne sie einer vorgängigen Kontrolle zu unterwerfen, weil dies die Spezialisten bereits besorgt haben. Ganz allgemein muß heute der Rechtsgenosse in großem Umfang die Richtigkeit von Rechtsnormen, in denen viel nicht unmittelbar zugänglicher Sachverstand investiert ist, fraglos übernehmen/46

Bei der Erläuterung sozialistischer Rechtsnormen geht es nicht darum, die Bürger und Kollektive dazu zu bewegen, daß sie deren Richtigkeit einfach unterstellen, sondern Erläuterung von Rechtsnormen schließt im Sozialismus deren wissenschaftliche Begründung, also die Legitimierung der Legalität ein, und dazu bedarf es der gesellschaftstheoretischen und juristischen Wissensvermittlung.

46 H. Ryffel, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied 1969, S. 409 f.